



19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz vom 22.07.1982

Bestätigung des Bürgermeisters über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2020, dort TOP 13 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 11. Dezember 2020

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

**19. Satzung vom 10. Dezember 2020
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe
der Gemeinde Titz vom 22.07.1982**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Friedhofsatzung der Gemeinde Titz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 1.304 Euro in 1.488 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 459 Euro in 523 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 3.913 Euro in 4.463 Euro geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. der Betrag von 2.283 Euro in 2.603 Euro geändert.

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 548 Euro in 625 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 822 Euro in 937 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 2.055 Euro in 2.344 Euro geändert.
4. In Absatz 4 wird der Betrag von 1.065 Euro in 1.214 Euro geändert.

Artikel 4

§ 5a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 2.192 Euro in 2.500 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 5.218 Euro in 5.950 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 652 Euro in 744 Euro geändert.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 a) wird der Betrag von 720 Euro in 542 Euro geändert.
2. In Absatz 1 b) wird der Betrag von 209 Euro in 157 Euro geändert.
3. In Absatz 2 a) wird der Betrag von 857 Euro in 645 Euro geändert.
4. In Absatz 2 b) wird der Betrag von 209 Euro in 157 Euro geändert.
5. In Absatz 3 wird der Betrag von 139 Euro in 105 Euro geändert.

6. In Absatz 4 wird der Betrag von 61 Euro in 46 Euro geändert.
7. In Absatz 5 wird der Betrag von 65 Euro in 49 Euro geändert.

Artikel 6

In § 10 Absatz 1 b) wird der Betrag von 298 Euro in 267 Euro geändert.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.